



Natürliches Licht

Bessere Porträts ohne Blitz

DSGVO für Fotografen
Droht jetzt die Abmahnwelle?

Telekonverter-Test
Mehr Brennweite für kleines Geld

Fotos zum Anbeißen
Neun Tipps vom Food-Blogger

Spiegellose für Einsteiger
Duell Canon EOS M50 vs. Fujifilm X-T20

Speed-Shooting
In fünf Minuten zum Erfolg

Datenträger enthält
**Info- und
Lehrprogramme**
gemäß § 14 JuSchG

04/2018

ct **Digitale
Fotografie**



Zeitraffer-Praxis

Anleitungen, Hardware, Downloads:
So fotografieren Sie die Langsamkeit

Manueller Fokus

Workshop: Ohne Autofokus zu
perfekt komponierten Fotos

FUJIFILM
X

READY
WHEN
YOU ARE



X-H1

FUJIFILM-X.COM/X-H1

24,3 MEGAPIXEL | X-TRANS CMOS III SENSOR | INTEGRIERTE 5-ACHSEN-STABILISIERUNG (IBIS)
PROFESSIONELLE VIDEOFUNKTIONEN | FILMSIMULATIONSMODUS ETERNA | BESONDERS ROBUSTES GEHÄUSE



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ist das das Ende der Street-Fotografie? Der Fotografie allgemein? Oder ist alles doch nur halb so schlimm? Seit dem 25. Mai 2018 gilt die sogenannte Datenschutzgrundverordnung – kurz DSGVO – und die Verunsicherung ist groß, die Fragen vielfältig: Sind private Fotos auf Facebook ab sofort ein Problem? Wann muss ich von wem eine Genehmigung einholen? Und was ist, wenn ich Bilder kommerziell nutzen möchte, auf denen Personen erkennbar sind?

Gerade bei letzterem Thema ist die Situation unklar, schreibt unser Autor und Rechtsanwalt Nicolas Maekeler. Er befasst sich seit Monaten mit der DSGVO und ihren Folgen. Ab Seite 8 finden Sie seine Analyse der derzeitigen Situation und am Ende des Artikels einen wertvollen Tipp: Auf Einwilligungen sollten Sie nämlich nur notfalls zurückgreifen, denn sie haben einen entscheidenden Nachteil: Dank der neuen DSGVO sind sie frei widerruflich – was schlimmstenfalls bedeuten kann, dass Sie bereits veröffentlichte Fotos löschen oder schwärzen müssen.

Mein Fazit: Ja! Es gibt tatsächlich einiges, was sich geändert hat und Ja: Es gibt auch Rechtsunsicherheit, die die Politik nun hoffentlich bald beseitigt. Aber ein Grund, mir den Spaß an der Personenfotografie zu nehmen, ist die neue DSGVO für mich nicht. Und das Ende der Personenfotografie ist sie schon gar nicht!

Viel Spaß

Jobst-H. Kehrhahn

Jobst-H. Kehrhahn



Porträts mit natürlichem Licht 20



Spiegellose im Test 72

DSGVO

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar und die Verunsicherung in der Fotobranche ist groß. Wie lässt sich das neue europäische Datenschutzrecht mit der Personenfotografie vereinbaren? Die Rechtslage ist unklar.

8 Das Ende der Fotografie?

Portfolio

Der türkische Fotograf Yener Torun hat den Blick für knallbunte Farben und strikte geometrische Formen. So gelangen ihm einzigartige Architekturbilder von Istanbul.

12 Yener Torun: Farbiges Istanbul

Natürliches Licht

Available Light! Nicht erst seit Lindberghs letztem Pirelli-Kalender geht der Trend in der People-Fotografie wieder zu mehr Natürlichkeit. Wir zeigen Ihnen, wie Sie bei Bewerbungsfotos, BeautyShots und Akt mit wenig Technik zum gewünschten Ergebnis kommen.

20 Porträts mit dem Licht vor Ort

Zeitraffer-Fotografie

Zeitraffer bestehen aus Bilderreihen mit einzelnen Fotos. Der Beitrag zeigt den gesamten Weg von der Aufnahme bis zum Film. Dabei gibt Zeitraffer-Experte Gunter Wegner zahlreiche Tipps, mit denen die Sequenzen einen professionellen Look erhalten.

38 So fotografieren Sie die Langsamkeit

54 Hardware für Zeitrafferaufnahmen

Food-Fotografie

Das Essen will gekocht, hübsch angerichtet und warm gegessen werden – und dann sollen auch noch appetitliche Aufnahmen entstehen. Die Fotografin und Food-Bloggerin Corinna Gissemann zeigt, wie das klappt.

62 So gelingen appetitliche Bilder

Spiegellose für Ein- und Aufsteiger

Kurz vor dem Urlaub sucht so mancher noch eine neue Kamera: Kompakt sollte sie sein und hochwertige Bilder hervorbringen. Wir haben uns zwei brandaktuelle spiegellose Systemkameras angesehen und getestet.

72 Canon EOS M50 vs. Fujifilm X-T20

Brennweitenverlängerung oder Crop

Mit steigender Brennweite belasten Objektivs das Fotografenbudget enorm. Eine Alternative sind Telekonverter. Wir haben nachgemessen, ob die Bildqualität leidet und ob nicht der Einsatz einer Crop-Kamera reicht.

80 Was leisten Telekonverter?

Stative im Material-Check

Altbewährter Naturrohstoff, stabiles Metall oder modernes Hightech-Material – für den Bau von Stativen führen Holz, Aluminium und Karbon seit vielen Jahren eine offenbar friedliche Koexistenz am Markt. Wir haben nachgemessen, wie sich die verschiedenen Materialien im Praxiseinsatz schlagen und haben drei vergleichbare Modelle gegeneinander antreten lassen.

90 Dreibeiner aus Alu, Karbon oder Holz



Food-Fotografie 62

Speed-Shooting

Das Zeitfenster für ein Porträt-Shooting kann sehr klein sein. Damit im entscheidenden Moment alles klappt, müssen Vorbereitungen und Abläufe sauber geplant werden.

98 Porträtaufnahmen unter Zeitdruck

Von Grund auf neu: GIMP 2.10

Mit Version 2.10 haben die Entwickler die Bildbearbeitung GIMP von Grund auf erneuert. Nicht nur optisch, sondern auch unter der Haube wurde vieles modernisiert.

106 Ernsthafte Konkurrenz für Photoshop?

Die eigene Fotoausstellung

Für Fotografen ist die Präsentation der eigenen Bilder in einer Ausstellung oft die Krönung eines Fotoprojektes. Dieser Traum ist leichter realisierbar als Viele denken.

118 So klappt die Organisation

Manuell Scharfstellen

Auf dem Markt tummeln sich zahlreiche Manuellfokus-Objektive. Bernd Kieckhöfel stellt einige vor und erklärt, wie man sie optimal einsetzt.

146 Perfekte Kompositionen ohne Autofokus

Dramatische Bergwelten in Schwarzweiß

Thomas Brotzler erzählt, wie er die Bergwelt fotografisch für sich erobert. Mit Hilfe der Prävisualisierung plant er schon vor Ort sein späteres Schwarzweißbild.

156 Bessere Schwarzweißbilder durch Prävisualisierung

INHALT

- 3 Editorial
- 6 Leserbrief
- 8 DSGVO
- 12 Portfolio Yener Torun
- 20 Porträts mit natürlichem Licht
- 38 Zeitrafferfotografie
- 54 Hardware für Zeitrafferaufnahmen
- 62 Food-Fotografie
- 72 Test: Spiegellose Systemkameras
- 80 Was leisten Telekonverter?
- 90 Stative im Material-Check
- 98 Speed-Shooting
- 106 Gimp 2.10
- 118 Ausstellungen organisieren
- 132 Manuell Scharfstellen
- 146 Wettbewerb: Illusionen
- 151 Impressum
- 152 Buchrezensionen
- 154 DVD-Highlights
- 156 Bergfotografie in Schwarzweiß
- 170 Vorschau



LESER FORUM

Kontakt zur Redaktion

Leserbriefe schicken Sie bitte an digitale-fotografie@ct.de oder direkt an den Redakteur: Die E-Mail-Adressen haben die Form **xx@ct.de** beziehungsweise **xxx@ct.de**. Setzen Sie statt „xx“ bitte das Redakteurs-Kürzel ein, das am Ende des Artikels steht.

Die Redaktion behält sich vor, Zuschriften und Gesprächsnotizen gekürzt zu veröffentlichen. Die Antworten der Redaktion sind kursiv gesetzt. Sie haben auch die Möglichkeit, in unseren Foren online über Themen und Artikel zu diskutieren (www.heise.de/foto/foren).

Raw Therapie kein Lightroom-Rivale?

Lightroom im Visier, c't Fotografie 3/18, S. 68

Ich hielt Raw Therapie bisher für einen ernstzunehmenden und sehr leistungsfähigen Konkurrenten für Lightroom. Umso erstaunter bin ich, dass das Programm nicht einmal in der Überblicksliste des Heftes 3/2018 auf Seite 84 auftaucht. Hat das einen speziellen Grund?

Christian Bürger

Raw Therapie ist in der Tat ein sehr guter kostenloser Raw-Entwickler, der allerdings ohne eigene Bildverwaltung auskommt und auch keine selektiven Bildkorrekturen erlaubt.



Da insbesondere die Bildverwaltung ein elementarer Bestandteil von Lightroom ist, kann man Raw Therapie im Gegensatz zu Darktable nicht als Lightroom-Konkurrenten bezeichnen. Daher habe ich mich dazu entschieden, Raw Therapie nicht in die Liste aufzunehmen.

Markus Schelhorn (Autor)

Große Rechtsunsicherheit

DSGVO für Fotografen, c't Fotografie 4/18, S. 8

Durch die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutzverordnung DSGVO (Anm. der Red.: Der Leserbrief erreichte uns im Vorfeld) ist für Hobbyfotografen eine große Rechtsunsicherheit entstanden. Mein Themenwunsch ist es daher möglichst zeitnah das Thema aufzugreifen und uns Hobbyfotografen zu unterstützen.

Peter Rauh

Auch wir von der Redaktion sehen eine große Unsicherheit, die Hobby-, aber auch Profi-Fotografen mit Inkrafttreten der DSGVO erfasst hat.

Wir haben deshalb den heise-Syndikusanwalt Nicolas Maekeler um eine Zusammenfassung der Rechtslage inklusive einer Einschätzung gebeten. Sie finden seinen Artikel im Anschluss an diese Leserbriefe.

(keh)

Wie von Lightroom umsteigen?

Lightroom im Visier, c't Fotografie 3/18, S. 68

Mit Interesse habe ich – als Lightroom-Nutzer seit der Version 2 – Ihren Artikel *Lightroom im Visier* gelesen. Das Unbehagen an der Abo-Lösung teile ich, weshalb ich Lightroom 6 so lange wie möglich nutzen werde. Wenn Sie Alternativen zu Lightroom aufzeigen, dann stellt sich für jemanden, der circa 80.000 Bilder im Katalog hat (DNG-Format), als erstes die Frage, wie ein Umzug erfolgen könnte. Stichworte sind: hierarchische Stichwörter, farbige Markierungen, Entwicklungseinstellungen. Vielleicht könnten Sie in einem weiteren Artikel Hinweise dazu geben.

Andreas Marsau

Guter Punkt! Wir werden Ihren Themenvorschlag mit einiger Wahrscheinlichkeit in einer der nächsten Ausgaben aufgreifen.

(keh)

Darktable und andere Open-Source-Programme



Lightroom im Visier, c't Fotografie 3/18, S. 68

In c't Digitale Fotografie 03/2018 wird der RAW Konverter *darktable* als Alternative zu Lightroom vorgestellt. Da ich Linux verwende, freut es mich, dass Sie mal wieder einen Blick auf die Open-Source-Programme wagen. Ich kann Sie nur ermutigen, weiter die Open-Source-Programme zu erwähnen und in Berichten/Workshops zu beschreiben.

Rainer Schimpf

Wir bleiben bei Open-Source-Programmen am Ball – auch in dieser Ausgabe: Ab Seite 106 finden Sie zum Beispiel einen 10-seitigen Beitrag über die neue Gimp-Version 2.10, die viele interessante Neuerungen enthält.

(keh)

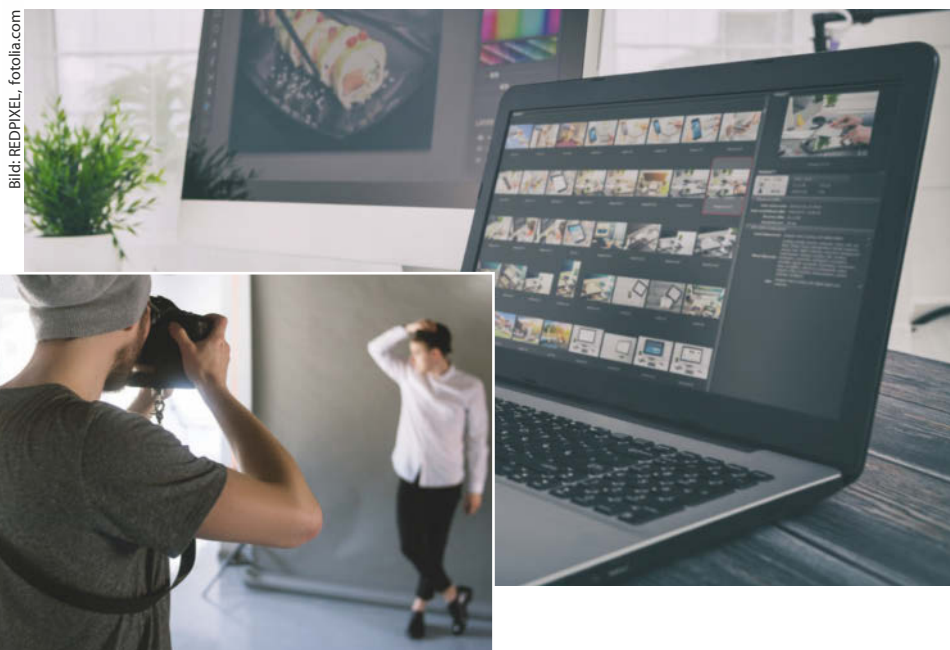


Bild: REDPIXEL, fotolia.com

Bild: igor-kelj, fotolia.com

Mehrfacher Gewinner des TIPA-Awards – 2013/2017

„Das beste Fotolabor der Welt“

Ausgezeichnet von den Chefredakteuren 29 internationaler Fotografie-Magazine



IHR FOTO HINTER
ACRYLGLAS

ab **7,90 €**

Ihre schönsten Momente im Großformat. Galerie-Qualität von WhiteWall.

Ihr Motiv hinter Acrylglas, gerahmt oder als großformatiger Foto-Abzug. Unsere Produkte sind „Made in Germany“ – vertrauen Sie mehr als 100 Testsiegen und Empfehlungen! Einfach Foto hochladen und Wunschformat festlegen, sogar vom Smartphone aus.

WhiteWall.de

Stores in Berlin / Düsseldorf / Frankfurt / Hamburg / Köln / München

 **WHITE WALL**



Nicolas Maekeler

DSGVO:

Das Ende der Fotografie?

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar und dies sei vorweggenommen: Es wird trotzdem noch fotografiert. Dennoch ist die Verunsicherung in der Fotobranche groß. Wie lässt sich das neue europäische Datenschutzrecht mit der Personenfotografie vereinbaren? Die Rechtslage ist unklar.



Bild: BillionPhotos.com - Fotolia.com

Wer eine Person derart fotografiert, dass ein über ihre Familie hinausgehender Kreis sie erkennen könnte, stellt ein sogenanntes Bildnis her. Die abgebildete Person genießt dann den Schutz des guten, alten Kunsturheberrechts (KUG) von 1907. Möchte der Fotograf das Bild veröffentlichen, benötigt er grundsätzlich die Einwilligung der Person, deren Recht am eigenen Bild, als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, betroffen ist. Es bedarf dabei keiner Förmlichkeiten; eine notwendige Einwilligung kann auch stillschweigend erfolgen, soweit Zweck, Art und Umfang der Veröffentlichung erkennbar sind. Hat der Abgebildete dafür, dass er sich ablichten ließ, eine Entlohnung erhalten, gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt. Um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen, kann eine einmal erteilte Einwilligung nur ausnahmsweise und aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Es gibt allerdings auch Ausnahmen vom Erfordernis einer Einwilligung, diese sind in vier Fallgruppen im § 23 KUG geregelt. Bei der Veröffentlichung von Bildnissen der Zeitgeschichte, das sind politische Vorgänge oder Geschehnisse gesellschaftlicher Relevanz, kann auf die Einwilligung verzichtet werden. Das gilt auch, wenn eine Person nur

als Beiwerk neben einer Landschaft bzw. einer sonstigen Örtlichkeit erscheint oder bei Bildern von Teilnehmern von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen, wie etwa Sportveranstaltungen. Entbehrlich ist eine Einwilligung auch, wenn es sich um ein Bildnis im Interesse der Kunst handelt, was insbesondere den Bereich der Street-Fotografie betrifft. Soweit, so bekannt.

Fotografieren als Datenverarbeitung

Aber auch folgendes gilt: Wer eine Person fotografiert, verarbeitet in der Regel personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. In Bezug auf Personenfotos ist zwar nicht ganz unumstritten, wie weit die Auslegung des Personenbezugs im Hinblick auf die Erkennbarkeit der Person reicht, doch bei moderner digitaler Fotografie kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls anhand der zusätzlichen etwa in EXIF-Dateien gespeicherten Daten, eine Person identifiziert werden kann. Datum, Uhrzeit und GPS-Daten einer Aufnahme lassen Rückschlüsse zu, wann sich die be-

troffene Person – und im Übrigen auch der Fotograf – wo befunden hat. Datenschutzrechtlich betrachtet ist das Anfertigen derartiger Aufnahmen grundsätzlich verboten. Das mag zunächst sonderbar wirken, die DSGVO sieht jedoch für die Verarbeitung personenbezogener Daten ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor. Demnach ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn eine Einwilligung des Betroffenen oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt.

Diese Gegenüberstellung macht deutlich, wo das Problem liegt: Bilder von Personen unterliegen dem Anwendungsbereich beider Gesetze. Dass die Personenfotografie gleichzeitig auch eine Datenverarbeitung darstellt, ist dabei im Grunde nichts Neues. Und Streit darüber, welches Recht zur Anwendung kommt, gab es auch schon zu Zeiten des alten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-alt). Doch gemäß der Generalklausel des § 1 Abs. 3 BDSG-alt, wonach andere Bundesvorschriften dem BDSG-alt vorgehen (soweit sie auf personenbezogene Daten und deren Veröffentlichung anzuwenden sind und nach jahrzehntelanger Rechtsprechung), traten die Vorschriften des KUG in Bezug auf die Veröffentlichung von Personenfotos als spezialgesetzlicher Bildnisschutz regelmäßig in den Vordergrund.

Neues Recht, alter Streit

In der DSGVO gibt es keine vergleichbare Generalklausel und auch noch keine Rechtsprechung. Mit dem Wirksamwerden der DSGVO wurde nun sozusagen der Reset-Knopf betätigt und der alte Streit über das Verhältnis der Vorschriften ist wieder neu entfacht. Alles dreht sich jetzt um die theoretische Frage, ob die DSGVO, die den Bereich des Datenschutzes grundsätzlich abschließend regelt und sich gegenüber anderen Vorschriften regelmäßig nicht mehr „wegduckt“, aufgrund der Normenhierarchie Anwendungsvorrang gegenüber dem KUG hat.

Unstreitig ist, dass für Hobbyfotografen, die Bilder im privaten Bereich schießen und nutzen, also nicht für gewerbliche Zwecke, weithin das KUG vollumfänglich gilt. Die

chen hier von „Es bleibt alles beim Alten“ bis hin zu „Es ist das Ende der Fotografie, wie wir sie kennen“. Die Wahrheit liegt vermutlich irgendwo in der Mitte. Fest steht, dass die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht eins zu eins auf das Verhältnis zwischen der DSGVO und dem KUG übertragen werden können. Es muss etwa neu beurteilt werden, inwieweit es dem nationalen Gesetzgeber weiterhin möglich ist, bereichsspezifische Regelungen zur Veröffentlichung von Fotoaufnahmen zu schaffen. Einen gewissen Handlungsspielraum gewährleistet die DSGVO diesbezüglich durch eine Vielzahl sogenannter Öffnungsklauseln. Man hat in Brüssel nämlich durchaus erkannt, dass der Datenschutz in Konflikt mit anderen Freiheiten steht und die Regel des Art. 85 DSGVO geschaffen, wonach an die EU-Mitgliedsstaaten der Auftrag gerich-

Verschiedene Ansichten

Seitens der Datenschutzbehörden gibt es noch keine einheitliche Einschätzung, wie die Situation zu beurteilen ist. Der hamburgische Datenschutzbeauftragte, Prof. Dr. Johannes Caspar, ist der Ansicht, dass eine Rechtfertigung für Bildaufnahmen von Menschenmengen, bei denen der Fotograf von den Betroffenen keine Einwilligung einholen kann, nicht dem KUG entnommen werden könne. Das KUG enthielte, unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit, schon keine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, sondern lediglich für die Veröffentlichung der Bilder.

Auf der Seite des Gesetzgebers heißt es aus dem BMI, dass sich Fotografen bei der Anfertigung von Fotografien wie zuvor auf eine jederzeit widerrufbare Einwilligung oder alternative Erlaubnistatbestände, wie die Ausübung berechtigter Interessen, stützen könnten. Für die Veröffentlichung von Fotografien bleibe das KUG erhalten, es werde nicht durch die DSGVO verdrängt. Diese Ansicht teilt auch der ehemalige EU-Abgeordnete Jan Philipp Albrecht – einer der „Väter“ der DSGVO – der über Twitter mitteilte, dass sich nichts ändere.

Letztlich werden wieder die Gerichte über diese Thematik entscheiden müssen. Bis durch die Instanzen gestritten wurde, die ersten Urteile gefällt sind und irgendwann Rechtssicherheit herrscht, wird es sehr lange dauern.

RECHTS- UNSICHERHEIT

DSGVO ist nämlich nicht anwendbar bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten. Dieses sogenannte „Haushaltsprivileg“ gilt auch für die Nutzung sozialer Netzwerke und anderer Online-Tätigkeiten, wie sich aus Erwägungsgrund 18 der DSGVO ergibt. Das privat bei Facebook gepostete Foto einer Person unterliegt somit nicht den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Auch reine Analog-Fotografen können zum Teil aufatmen. Solange sie ihre Bilder nicht digitalisieren oder die Abzüge bzw. Negative systematisch in einem analogen Dateisystem verwalten, findet die DSGVO auch für sie keine Anwendung. In diesen beiden Fällen bleibt somit alles bei den alten Grundsatz-Ausnahmeregelungen des KUG.

Der Vollständigkeit halber sein angemerkt, dass auch Fotografien von Toten nicht unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Hier gilt das postmortale Persönlichkeitsrecht.

Das Ende der Personenfotografie?

Bei allen anderen Anwendungsfällen, also im Bereich der gewerblichen bzw. kommerziellen Personenfotografie, besteht leider Rechtsunsicherheit. Die Meinungen der Juristen rei-

tet wird, „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang zu bringen.“ Die große Frage ist nun, ob das KUG als eine solche Rechtsvorschrift anzusehen ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat nämlich leider gepennt und ist untätig geblieben. Eine klarstellende Regelung, dass die Vorschriften des KUG Vorrang vor der DSGVO haben, vermisst man hierzulande. Wobei man sich berechtigterweise auch die Frage stellen muss: Braucht man überhaupt ein KUG-Fortgeltungsgesetz, ein Gesetz, welches besagt, dass ein Gesetz gilt? In einem Entwurf zu einem neuen KUG sind jedenfalls nur Ausnahmen für Presse bzw. Rundfunk – also für die klassischen Medien – vorgesehen. In der Begründung zum neuen Rundfunkstaatsvertrag heißt es sogar: „Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen, als zu journalistischen Zwecken findet die DSGVO grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung“. Vieles deutet darauf hin, dass es außerhalb der journalistischen Zwecke nur noch wenig Anwendungsspielraum für das KUG gibt. Gewerbliche Fotografen könnten das Nachsehen haben.

Berechtigte Interessen

Bis dahin wird aber trotzdem weiter fotografiert werden. Fotografen sollten daher ein paar grundlegende Dinge über die DSGVO wissen. Wie bereits erwähnt, ist das Erstellen eines Fotos einer Person eine Datenverarbeitung, genauer handelt es sich um das Erheben von Daten. Und egal, was mit diesem Foto in der Folge passiert: Es wird sich immer um eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO handeln. Ob es nun gespeichert, bearbeitet, an andere Personen übermittelt, veröffentlicht oder gelöscht wird. All das, auch schon das Fotografieren an sich, wäre im Sinne des Datenschutzes grundsätzlich verboten, wenn nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist.

Bevor man jetzt aber jedem betroffenen eine schriftliche Einwilligungserklärung abverlangt, lohnt es sich, die praxisrelevanten gesetzlichen Erlaubnistatbestände genauer zu betrachten. Denn die Einwilligung ist im Bereich der Fotografie keinesfalls alternativlos. Sie ist nur eine von sechs in Artikel 6 DSGVO geregelten möglichen Grundlagen der Datenverarbeitung. Eine Datenverarbeitung ist etwa auch für die Erfüllung eines Ver-

Über den Autor

Nicolas Maekeler ist Syndikusrechtsanwalt bei Heise Medien und daneben als Rechtsanwalt in Hannover tätig.



trages möglich. Das wäre der Fall, wenn der Fotograf von der fotografierten Person den Auftrag bekommen hat, sie abzulichten, wie zum Beispiel bei Bewerbungsfotos.

Auch für das Brautpaar, das einen Hochzeitsfotografen engagiert hat, würde diese Rechtsgrundlage gelten. Problematisch wird es dann bei den Hochzeitsgästen, da sie keine vertragliche Beziehung zu dem Fotografen haben. Hier kann unter Umständen die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen herangezogen werden. Nach Erwägungsgrund 47 der DSGVO liegt ein „berechtigtes Interesse“ vor, „wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, etwa wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht“. Es lässt sich gut vertreten, dass man beim Besucher einer Hochzeit eines Konzerts oder einer Sportveranstaltung vom Vorhandensein einer solchen angemessenen Beziehung zwischen Veranstalter und Besucher ausgehen kann.

Dadurch, dass der Besucher einer Veranstaltung sein Gesicht im öffentlichen Raum zeigt, käme man im Rahmen einer Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass kein schwerer Eingriff in die Individualrechte des Fotografierten vorläge und die Interessen des Veranstalters an einer bebilderten Berichterstattung oder die des Fotografen seine Kunst auszuüben überwiegen würden. Um notwendige Informationspflichten zu erfüllen, sollten den Veranstaltungsteilnehmern entsprechende Fotohinweise zugänglich gemacht werden, in

denen unter anderem die Zwecke, zu denen die Fotos angefertigt werden, transparent dargestellt werden. Doch es gibt auch Ausnahmen von dieser Informationspflicht.

Beim Fotografieren von Menschenmassen oder ihm fremder Personen im öffentlichen Raum hat der einzelne Fotograf regelmäßig kein Interesse daran und auch nicht die Möglichkeit, die abgelichteten Personen ohne erheblichen Aufwand zu identifizieren. Und eine Identifizierung allein um die Vorgaben der datenschutzrechtlichen Informationspflichten zu erfüllen, würde schließlich eine Erhebung weiterer personenbezogener Daten der Betroffenen bedeuten, was die DSGVO ja gerade im Sinne der Datenminimierung verhindern will. In derartigen Fällen kann gemäß Artikel 11 DSGVO auf entsprechende Infos verzichtet werden.

Einwilligung nur notfalls

Nur wenn man sich auf keine andere Rechtsgrundlage berufen kann, sollte auf die Einwilligung zurückgegriffen werden. Denn ihr Nachteil ist, dass sie frei widerruflich ist. Schlimmstenfalls kann dies bedeuten, dass bereits veröffentlichte Fotos umständlich gelöscht oder geschwärzt werden müssten. Nach dem KUG war der Widerruf von Einwilligungen in Fotoaufnahmen, abgesehen von strengen Ausnahmen, fast unmöglich. Es mussten schon wichtige Gründe hierfür vorliegen, was der Rechtssicherheit zugutekam.

Allein auf Grundlage der DSGVO lässt sich jedoch nicht begründen, weshalb es beim Widerruf einer Einwilligung eines wichtigen Grundes bedarf. Hier wird der Vorteil der Rechtsgrundlage der berechtigten Interessen deutlich. In diesem Fall hat der Fotografierte aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, lediglich das Recht, gegen die Verarbeitung seiner personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. So könnte anstelle des „wichtigen Grundes“ des KUG künftig das Veto der „besonderen Situation“ der DSGVO für die überwiegende Rechtssicherheit einer Fotoveröffentlichung sorgen. Die gesamte Auseinandersetzung mit der Thematik zeigt: Die derzeitige Rechtslage ist in Bezug auf Personenfotografie ziemlich unsicher. Hier sollte der deutsche Gesetzgeber dringend nachbessern. Bis es soweit ist, lassen sich auch mit der DSGVO einigermaßen praktikable Lösungen für Fotografen finden. (keh) **ct**



272 Seiten | 29,99 €
ISBN 978-3-95845-727-0
www.mitp.de/727



192 Seiten | 29,99 €
ISBN 978-3-95845-137-7
www.mitp.de/137



568 Seiten | 34,99 €
ISBN 978-3-95845-115-5
www.mitp.de/115

ABMAHNUNG

PORTFOLIO

Yener
Torun

Der türkische Fotograf Yener Torun hat den Blick für knallbunte Farben und strikte geometrische Formen. So gelangen ihm einzigartige Architekturbilder.







The Ugly Truth



The Great Escape

Baukunst polarisiert: „In der Architektur muss sich ausdrücken, was eine Stadt zu sagen hat“, wird der Politiker Walter Wallmann zitiert. Was eine Stadt zu sagen hat, kann vielschichtig und widersprüchlich sein. Gerade dann, wenn es sich um eine Stadt wie Istanbul handelt. Die 14,4-Millionen-Einwohner-Metropole hat viele Gesichter. Eins davon zeigt uns der Fotograf Yener Torun (Jahrgang 1982) in diesem Portfolio. Er blendet die hupenden Taxis, die pulsierenden Menschenströme, die historischen Attraktionen und die Konflikte der Gegenwart der türkischen Megastadt aus.

Stattdessen fokussiert er konsequent auf die geometrischen Formen und knallbunten Farben der modernen Stadtarchitektur. Der

ausgebildete Architekt will uns keinen Rundumblick zeigen. Er präsentiert sorgfältig ausgewählte Ausschnitte von alltäglicher Architektur wie Wohnblöcken, Einkaufszentren oder Bürokomplexen.

Visuelle Schatzsuche

„Außerhalb der Türkei werden diese ungewöhnlichen Farben und einfachen geometrischen Formen und Muster nicht mit türkischer Architektur in Verbindung gebracht. Aber meine Arbeit verändert langsam diese stereotype Wahrnehmung, indem sie einige der westlichen Aspekte eines Landes dokumentiert, das vor allem für seine östlichen Werte bekannt ist“, erklärt der Künstler.

Eins der wichtigsten Werkzeuge eines Fotografen sind seine Schuhe, das gilt auch für Yener Torun. Die Locationsuche ist eine Herausforderung, eine Schatzsuche, denn die meisten Gebäude sind „grau und stumpfsinnig“. In einem Interview sagt Torun: „Ich suche in jedem Winkel der Stadt, um diese Orte zu finden. In einer riesigen Stadt wie Istanbul, in der die meisten meiner Fotos entstanden sind, nimmt das viel Zeit in Anspruch. Ich wandere durch Neubaugebiete bis ich eine passende Stelle gefunden habe.“

Ähnlich wie bei den deutschen Fotokunst-Stars Bernd und Hilla Becher spielt auch der serielle Charakter seiner Architekturbilder eine große Rolle. Den erreicht



Fall Be Kind



Envelope

Torun auch dadurch, das er wie die Bechers seine Fotos unter ähnlichen Wetter- und Lichtbedingungen aufnimmt. In der Praxis sieht das bei Torun so aus: „Manchmal besuche ich einen Ort mehr als einmal zu verschiedenen Tageszeiten, um die Auswirkungen von Licht und Schatten zu studieren. Wenn ich Glück habe, gelingt mir direkt eine Aufnahme, die meiner Bildidee entspricht. Aber im Allgemeinen ist das Glück nicht auf meiner Seite. Ich muss diese Orte noch ein- oder zweimal besuchen, um zu bekommen, was ich will.“ Seine finalen Bilder zeigt der Fotograf unter anderem auf Instagram (@cimkedi). Er ist seit 2014 auf der Plattform und hat dort inzwischen rund 150.000 Follower. Torun schätzt an Insta-

gram auch die Möglichkeit, direkt mit den Fans seiner Bilder zu kommunizieren.

Inspiration für Stadtarchitektur

Verfolgt man die Kommentare zu Yener Toruns Architekturfotos im Netz, sieht man schnell, dass die Aufnahmen des türkischen Fotografen nicht nur als künstlerisch spannender Beitrag gesehen werden, sondern auch als Inspirationsquelle, mehr Farbe in die Architektur der Städte zu bringen. Neuer Anstrich für das abgerockte Ihme-Zentrum in Hannover? Oder für die trostlose Fassade des Uni-Center-Hochhauses in Köln? Bauliche Tristesse gibt es in jeder Stadt. (sea) **ct**



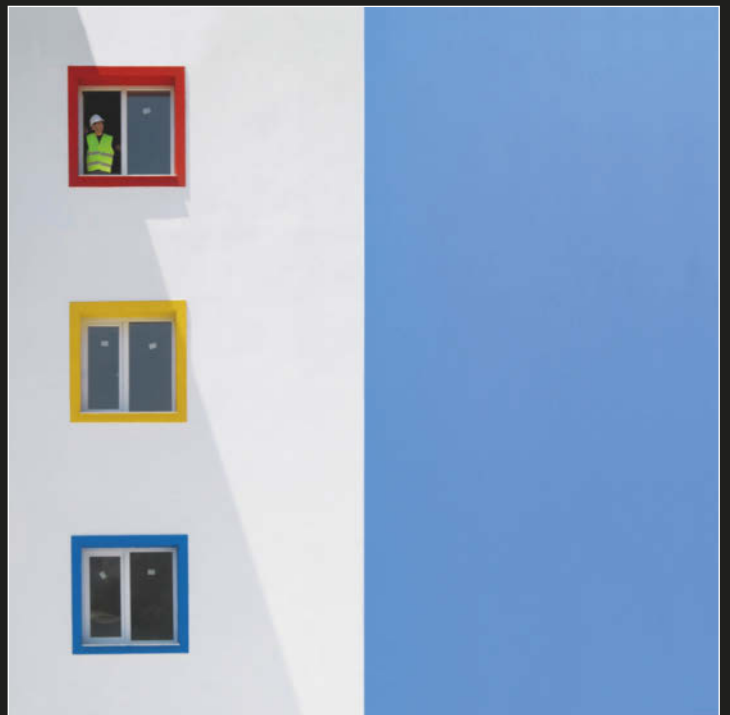
Architekturfotograf Yener Torun

Weiterführende Infos:
www.yenertorun.net





Coupling



Back To Basics

Die Suche nach passenden Locations ist für Yener Torun wie eine Schatzsuche. Manchmal wandert er stundenlang durch die Straßen: „Fotos sind das finale Ergebnis, aber der Weg dahin ist genauso wichtig wie das Ziel.“

The Reservoir

